- 1. Woraus ergibt sich das Recht unter den Gegebenheiten an der Präsenzpflicht festzuhalten?
- 2. Was ist in Bezug auf das Recht der Kinder auf Gesundheit und die Gesundheit der Familienangehörigen aus Art. 2 GG in Ihre Abwägung eingeflossen?
- 3. Was ist in Bezug auf das elterliche Recht aus Art. 6 Abs. 2 GG in Ihre Abwägung eingeflossen?
- 4. Was wurde in Bezug auf den Schutz von Familien aus Art. 6 Abs. 1 GG erwogen?
- 5. Wurde auch Art. 12 GG berücksichtigt?
- 6. Woraus ergibt sich ein Rentenanspruch der Eltern, wenn sie nach Erkrankung an Corona wegen Infizierung durch die Schule besuchendes Kind dauerhaft erkranken?
- 7. Wie ist das Kind im Todesfall des Elternteils abgesichert?
- 8. Woraus ergibt sich der Rentenanspruch des Kindes, sollte es Dauerschäden davontragen?

9. Warum stellt digital gestützter Fernunterricht kein milderes Mittel der Bildungsvermittlung dar?

Vielen Dank für Ihre Mühe und freundliche Grüße



## **ELEKTRONISCHER BRIEF**



Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-2997 Poststelle@bm.rlp.de www.bm.rlp.de

19. August 2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 9211 Bitte immer angeben!

29. Juli 2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax 06131 16 06131 16-

## Ihre Anfrage zu Rechtsfragen des Schulbetriebs

Sehr geehrt

mit E-Mail vom 29. Juli 2020 bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um die Beantwortung von Fragen, die sich mit der Präsenzschulpflicht und der hieraus resultierenden etwaigen Folgen für die Schülerinnen und Schüler und deren Angehörige befassen. Sie erkundigen sich insbesondere nach der Rechtsgrundlage für die Präsenzschulpflicht und fragen, ob die Artikel 2, 6 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 12 Grundgesetz in die Abwägung eingeflossen sind (Fragen 1 bis 5 und 9).

Ihre Anfrage kann nach dem Landestransparenzgesetz (so heißt das rheinland-pfälzische Informationsfreiheitsgesetz) schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie nicht auf Informationen, sondern auf Rechtsauskünfte gerichtet ist. Rechtsauskünfte sind aber nicht tauglicher Gegenstand eines Informationsanspruchs nach dem Transparenzgesetz oder dem VwVfG. (vgl. VG Köln, Urteil vom 04. Dezember 2008 – 13 K 996/08 –, juris)

Ungeachtet dessen kann ich Ihnen die nachfolgenden allgemeinen Hinweise zum Schulbetrieb – insbesondere während der Corona-Pandemie – geben:

Die Schulpflicht ergibt sich in Rheinland-Pfalz aus § 58 Schulgesetz. Hierzu zählt die Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen. Das Bildungsministerium hat sich bewusst für den schulischen Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen entschieden und dabei in die Abwägung auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder und ihrer Angehörigen, das Elternrecht, den Schutz





von Familien und die Rechte aus Artikel 12 Grundgesetz in ihre Abwägung einbezogen. Die Entscheidung für den Regelschulbetrieb wurde auf Grundlage von intensiven Beratungen mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Pädiatrie, Virologie, Hygiene, Erziehungswissenschaften, Psychiatrie und Psychologie getroffen.

Zu Beginn der Covid-19 Pandemie war es zunächst erforderlich, dem Infektionsschutz Vorrang vor dem Recht auf Bildung zu geben, um eine unkontrollierte Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung und damit einhergehend eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Auch wenn die Zahl der Neuinfektionen insgesamt momentan wieder ansteigt, so bewegt sie sich in Rheinland-Pfalz immer noch auf einem insgesamt niedrigen Niveau.

Die vergangenen Wochen und Monate haben uns allen sehr deutlich vor Augen geführt, wie bedeutsam die Schule nicht nur als Ort des Lernens, sondern des Lebens, des sozialen Miteinanders ist. Es geht um unsere Schülerinnen und Schüler, um die nächste Generation, die im Zentrum all unserer Überlegungen und unseres Handelns steht. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, so viel Schule wie möglich zu machen, und das selbstverständlich unter Corona-Bedingungen.

Das bedeutet, dass weiterhin die AHA-Regeln gelten: Abstand halten, auf Hygiene achten und Alltagsmasken tragen. Auf das Tragen der Maske kann lediglich im Unterricht selbst, also im Klassenverband verzichtet werden. Auf Gängen und Fluren sowie im Pausenhof muss die Maske getragen werden, insbesondere dann, wenn die Schülerinnen und Schüler mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Klassen zusammentreffen. Die Lerngruppen dürfen möglichst wenig durchmischt werden, regelmäßiges Lüften aller Räumlichkeiten ist eine Grundvoraussetzung.

Oberstes Gebot wird weiterhin sein, die Infektionszahlen in einem engen Rahmen zu halten.

Rheinland-Pfalz testet dabei grundsätzlich anlassbezogen. Sobald ein Fall an einer Schule auftritt, testen wir umfassend und schnell. Bis die Ergebnisse vorliegen, gilt eine Quarantäne. Im Anschluss entscheidet das Gesundheitsamt, wann der Schulbetrieb wieder startet.



Darüber hinaus gibt es eine Querschnittsstudie an Schulen und Kitas; dabei werden Kinder, Jugendliche und Personal jeweils regional verteilt in insgesamt 35 Einrichtungen vor und nach den Sommerferien auf Covid-19 getestet. Vor den Sommerferien gab es 0 Fälle. Darüber hinaus erhalten Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher die Möglichkeit, sich bis Mitte September kostenlos auf Covid-19 testen zu lassen.

Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass zumindest regional begrenzt auch in Rheinland-Pfalz vorübergehend teilweise oder vollständige Schulschließungen erforderlich werden. Damit darauf alle bestmöglich vorbereitet sind, wurden den Schulen vor und in den Sommerferien umfassende Informationen als Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Die Schulen haben sich basierend darauf auf drei mögliche Szenarien vorbereitet:

- Regelbetrieb ohne Abstandsgebot
- eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot
- und temporäre Schulschließung.

Die Schulen haben für alle drei Szenarien Konzepte entwickelt, um für alle Szenarien vorbereitet zu sein.

Mittlerweile liegen darüber hinaus auch wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor, dass Kinder und Jugendliche nicht nur seltener, sondern auch im Falle einer Infektion mit COVID-19 in der Regel weniger schwer erkranken als Erwachsene. Die übergroße Mehrzahl der Infektionen im Kindes- und Jugendalter verläuft asymptomatisch oder nur mit wenigen Symptomen. Zusätzlich belegen Daten, dass Kinder und Jugendliche bei der Virusübertragung auf andere Kinder und Jugendliche, aber auch auf Erwachsene eine untergeordnete Rolle spielen und die Infektionsübertragung auf Kinder innerhalb von Familien in der Regel durch infizierte Erwachsene erfolgt. Darauf weisen die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ), die Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) und der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland (bvkj e.V.) in einer gemeinsamen Stellungnahme hin.



Nach Aussage dieser Fachgesellschaften ist schweres COVID-19 nach derzeitigem Kenntnisstand in Deutschland bei Kindern keinesfalls häufiger als viele andere potentiell schwer verlaufende Infektionserkrankungen bei Kindern, die nicht zur Schließung von Schulen und Kindereinrichtungen führen. Sie plädieren dafür, die Schulen unter Berücksichtigung der regionalen Neuinfektionsrate schnell wieder zu öffnen.

Das Geschehen rund um die Corona-Pandemie ist dynamisch, dies gilt sowohl für das Pandemiegeschehen selbst als auch für die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die über COVID-19 gewonnen werden. Daher müssen sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie immer an den jeweils aktuellen Erkenntnissen orientieren. Solche Erkenntnisse können sich ändern, dann können die Maßnahmen entsprechend angepasst werden. Daher ist auch der Hygieneplan für Schulen Veränderungen unterworfen und zeichnet stets die der Landesregierung vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nach.

Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind gesetzlich unfallversichert. Die nachweisliche Infektion an dem Coronavirus <u>infolge der schulischen Tätigkeiten</u> gilt als Schulunfall, so dass die gesetzliche Unfallversicherung greift. Zu der Frage, ob und in welchem Umfang die gesetzliche Unfallversicherung auch für den Fall der weiteren Infektionskette in Anspruch genommen werden kann, wenden Sie sich bitte an die Unfallkasse.

Sehr geehrt , wir haben großes Verständnis für Ihr Interesse an Fragen zum Schulbetrieb unter Corona-Bedingungen. Da dies auf viele Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz zutrifft, hat sich die Landesregierung, namentlich das Bildungsministerium, von Beginn der Corona-Krise an um eine transparente und umfassende Kommunikation bemüht. Hierzu gehört zum einen die regelmäßige Information über die Medien. Zum anderen wird eine Vielzahl von Informationen betreffend Corona-spezifische Maßnahmen im Bildungsbereich, die nicht den vorstehenden Einschränkungen unterliegen, jeweils tagesaktuell auf den Homepages des Ministeriums für Bildung (https://corona.rlp.de/de/startseite/) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz (https://add.rlp.de/de/startseite/) zugänglich gemacht. Zudem besteht die Möglichkeit, Informationen zur Kommunikation zwischen Abgeordneten und den Ministerien, wie beispielsweise die Äußerungen in den Ausschüssen, über die Homepage des rheinland-pfälzischen Landtags(https://www.landtag.rlp.de/de/startseite/) abzurufen. Schließlich richten derzeit viele Bürgerinnen und



Bürger Anfragen zu konkreten Punkten unmittelbar an das Bildungsministerium oder die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Auch diese werden regelmäßig zeitnah und individuell bearbeitet und beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

## Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an bm@poststelle.rlp.de erhoben werden.
- [1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)